

Lfd. Nr.	StN-ID	Ersteller	Inhalt	Auswertungs-kategorie	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung)
1.	1001586_006	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	<p>Der Teilplan Windenergie 2027 steht im Landkreis Anhalt-Bitterfeld dem Schutzzweck des Trinkwasserschutzgebietes Fernsdorf-Prosigg entgegen. Das Windenergievorranggebiet XXVII berührt die Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes Fernsdorf-Prosigg (Beschluss des Kreistages Köthen vom 22.12.1982, Beschluss-Nr.: 64-22./82, übergeleitet gem. § 106 WHG). Die MIDEWA GmbH, NL Anhalt-Harzvorland fördert hier über 5 Brunnen Grundwasser zur Trinkwasserversorgung.</p> <p>Im Schutzgebiet sind jegliche Maßnahmen, welche das Grundwasser nachhaltig beeinträchtigen, verboten. So ist hier u. a. der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen verboten. Gem. der Anlage 2 der o. g. Schutzgebietsverordnung ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im begrenzten Umfang und nur innerhalb von Anlagen zulässig. Das Befördern von wassergefährdenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Die Schutzfunktion des Oberbodens darf nicht beeinträchtigt werden. Hinzu kommt hier, dass es sich um einen gering bis sehr gering geschützten Grundwasserleiter handelt.</p> <p>Da Windenergieanlagen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind und deren Errichtung bereits einen erheblichen Einfluss auf die Schutzziele hat, ebenso die spätere Wartung mit dem Austausch von wassergefährdenden Stoffen, unterliegen Windenergieanlagen den Verboten der Schutzgebietsverordnungen. Auch wenn sich bereits Windenergieanlagen in den bestehenden Trinkwasserschutzgebieten befinden, ist eine zusätzliche Ausweisung weiterer in Trinkwasserschutzgebieten liegender Windeignungsflächen zum Schutz des Grundwassers als Trinkwasserquelle abzulehnen.</p> <p>Auch wenn Windenergieanlagen gem. § 2 EEG mit überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls begründet werden, ist im Sinne des Besorgnisgrundsatzes des § 48 WHG zu verlangen, dass die Gefährdung der Wasserversorgung auszuschließen ist. Denn auch die Versorgung mit geeignetem Trinkwasser als Lebensmittel stellt ein hohes Gut dar und ist hier als vorrangiges Schutzgut abzuwägen.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Abfälle, Gefahrstoffe usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen, welches die Belange des Wasserschutzes berücksichtigt (siehe Ziel 4.4.2.4-25 STP Windenergie 2027 und Kapitel 2.1.4.11 der Planungskonzeption).</p>	12/0/4

2.	1001859_007	Stadt Zörbig	<p>Die Abrundung der Vorrangfläche stimmt nicht mit den Ausweisungen im wirksamen FNP Zörbig (3. Änderung) überein und wird deshalb abgelehnt. Die Bestandsausweisungen SO Wind 1 bis 4 im FNP Zörbig (4 entspricht Schortewitz) sind das Ergebnis des Planungskonzeptes Wind, welches die Stadt Zörbig im Zuge der 2. Änderung des FNP Zörbig erarbeiten lassen musste und demzufolge in den vorhandenen Abmessungen ausgewiesen hat. Die Zustimmung erfolgt nur für das Bestandsgebiet, nicht für die Abrundung.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden (Positivkriterien 2.1.3.1 und 2.1.3.2 der Planungskonzeption). Eine maßvolle Erweiterung des Bestandsvorranggebietes aus dem STP Wind 2018 um 0,8 Hektar ist am westlichen Rand im Stadtgebiet Zörbig möglich, da die Auswahlkriterien eingehalten werden.</p> <p>Gemäß § 249 Absatz 5 BauG ist die Regionale Planungsgemeinschaft als zuständige Planträgerin bei der Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 WindBG an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 WindBG oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel gemäß § 9a LEntwG LSA zu erreichen.</p> <p>Aufgrund des Planungsmaßstabs des STP Windenergie 2027 von 1:100.000 kann die Kommune in der Bauleitplanung eine maßstabsbedingte Konkretisierung vornehmen. Flächennutzungspläne werden zumeist im Maßstab 1:10.000 erstellt.</p>	12/0/4
----	-------------	--------------	--	---------------------	--------------	---	--------